

Beschluss

des Präsidiums des Amtsgerichts Kerpen vom 30.06.2025

Herr Richter am Amtsgericht Königfeld geht mit Ablauf des 30.06.2025 in Pension.

Mit Wirkung ab 01.07.2025 ist Richter am Amtsgericht Schepers an das Amtsgericht Kerpen abgeordnet worden.

Direktor des Amtsgerichts Dr. Lorenz wird ab dem 30.06.2025 mit 0,5 Arbeitskraftanteilen im überörtlichen Eil- und Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Bergheim tätig sein. Im Gegenzug wird der Arbeitskraftanteil von Richter am Amtsgericht Dr. van der Breggen beim Amtsgericht Kerpen ab dem 30.06.2025 von bisher 0,5 auf 1,0 erhöht.

Mit Ablauf des 31.08.2025 wird Richter am Amtsgericht Witzel in Pension gehen. Er wird voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht ersetzt werden.

Ab dem 01.07.2025 werden deshalb die richterlichen Dienstgeschäfte beim Amtsgericht Kerpen wie folgt neu verteilt:

Dezernat 1

Direktor des Amtsgerichts Dr. Lorenz übernimmt

- a) den Bestand an den Familiensachen einschließlich etwaiger Rechtshilfeersuchen der Abteilung 153,
- b) die Hinterlegungssachen (auch, soweit es sich um Justizverwaltungssachen handelt) und
- c) die nicht besonders zugewiesenen Sachen.

Vertretung:

1. Richter am AG De Graef
2. Richter am AG Kaulen
3. Richterin am AG Brück

Dezernat 2

Richter am Amtsgericht Riemenschneider (stellv. Direktor) übernimmt

- a) den Bestand der Strafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 48 sowie die Neueingänge in Strafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 48 gemäß den Regelungen zum Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene,
- b) die Ermittlungssachen in Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen vor Anklageerhebung gegen Erwachsene, Auslieferungshaftsachen und Anträge nach dem Polizeigesetz NRW, soweit sie montags eingehen und nicht im Dezernat 3 Buchstabe b) bearbeitet werden,
- c) die montags eingehenden Neueingänge in Abschiebehaftsachen einschließlich etwaiger Anträge auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses und
- d) den Bestand und die Neueingänge der Abteilung 102 gemäß den Regelungen zum Turnus in Zivilsachen.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a) bis c):

1. Richterin am AG Pretzell
2. Richter am AG Schepers
3. Richter am AG Dr. van der Breggen

Vertretung betreffend die Geschäfte zu d):

1. Richter am AG De Graef
2. Richterin am AG Güldenring
3. Richter am AG Rodde

Dezernat 3

Richterin am Amtsgericht Brück übernimmt

- a) den Bestand der Familiensachen einschließlich etwaiger Rechtshilfeersuchen der Abteilung 155 sowie die Neueingänge in Familiensachen der Abteilung 155 gemäß den Regelungen zum Turnus in Familiensachen und
- b) unabhängig vom Eingangstag die Vernehmungersuchen betreffend weibliche Personen und Kinder/Jugendliche bis zu 16 Jahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wenn nicht ausschließlich ein Tatvorwurf nach §§ 180a, 180b, 181, 181a, 184a, 184b StGB Gegenstand der Vernehmung ist.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a):

- 1. Richterin am AG Sengers
- 2. Direktor des AG Dr. Lorenz
- 3. Richter am AG Kaulen

Vertretung betreffend die Geschäfte zu b):

- 1. Richterin am AG Sengers
- 2. Richterin am AG Pretzell

Dezernat 4
Richterin am AG Sengers übernimmt

den Bestand an Familiensachen einschließlich etwaiger Rechtshilfeersuchen aus der Abteilung 150 mit den Endziffern 1 bis 5 des Bestandes vom 31.12.2021, den Bestand an Familiensachen einschließlich etwaiger Rechtshilfeersuchen der Abteilung 152 sowie die Neueingänge in Familiensachen der Abteilung 152 gemäß den Regelungen zum Turnus in Familiensachen.

Vertretung:

1. Richter am AG Kaulen
2. Richterin am AG Brück
3. Direktor des AG Dr. Lorenz

Dezernat 5

Richter am Amtsgericht Kaulen übernimmt

- a) den Bestand der Familiensachen einschließlich etwaiger Rechtshilfeersuchen der Abteilung 151 sowie die Neueingänge in Familiensachen der Abteilung 151 gemäß den Regelungen zum Turnus in Familiensachen,
- b) die Verfahren nach dem PsychKG und die Betreuungs- und Unterbringungssachen nebst Rechtshilfeersuchen im Bereich der Ortsteile Frechen Innenstadt, Bachem (mit Neuhemmerich) und Buschbell; die Zuständigkeit folgt dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthaltsort des/der Betroffenen und
- c) die Befangenheitsanträge in Zivilsachen (auch in Zwangsvollstreckungssachen, soweit das Prozessgericht zu entscheiden hat) sowie die Befangenheitsanträge in Ordnungswidrigkeitensachen.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a):

- 1. Richterin am AG Brück
- 2. Richter am AG De Graef
- 3. Richterin am AG Sengers

Vertretung betreffend die Geschäfte zu b):

- 1. Richterin am AG Brünker
- 2. Richter am AG Rodde
- 3. Richterin am AG Pretzell

Vertretung betreffend die Geschäfte zu c):

- 1. Richterin am AG Brück
- 2. Richterin am AG Sengers
- 3. Richterin am AG Pretzell

Dezernat 6

Richterin am Amtsgericht Güldenring übernimmt

- a) den Bestand sowie die Neueingänge der Abteilung 110 gemäß den Regelungen zum Turnus in Zivilsachen,
- b) aus der Abteilung 111 den Bestand der Verfahren mit der Endziffer 4,
- c) sämtliche Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen,
- d) den Bestand in Bußgeldverfahren mit den Endziffern 1 bis 4 sowie die Neueingänge mit den Endziffern 1 bis 4 (einschließlich der Ermittlungs- und Rechtshilfe-sachen sowie der Verfahren zur europaweiten Vollstreckung von Geldbußen) gegen Erwachsene nebst Erzwingungshaftanträgen,
- e) den Bestand in Bußgeldsachen mit den Endziffern 1 bis 4 sowie die Neueingänge mit den Endziffern 1 bis 4 (einschließlich der Ermittlungs- und Rechtshilfesachen sowie der Verfahren zur europaweiten Vollstreckung von Geldbußen) gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erzwingungshaftanträge jeweils einschließlich eines etwaigen Bestandes (in diesen Sachen als Jugendrichter),
- f) die Befangenheitsanträge in Strafsachen und Befangenheitsanträge, soweit diese nicht besonders zugewiesen sind,
- g) die Grundbuch- und die Zwangsversteigerungssachen und
- h) die Todeserklärungssachen.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a) bis c) und f) bis h):

1. Richterin am AG Brünker
2. Richter am AG De Graef
3. Richter am AG Rodde

Vertretung betreffend die Geschäfte zu d) und e):

1. Richter am AG Schepers
2. Richter am AG Kaulen
3. Richter am AG Dr. van der Breggen

Dezernat 7

Richter am Amtsgericht De Graef übernimmt

- a) den Bestand einschließlich etwaiger Rechtshilfeersuchen der Abteilung 150, soweit dieser nicht Frau Richterinnen am AG Sengers zugewiesen worden ist, sowie die Neueingänge der Abteilung 150 gemäß den Regelungen zum Turnus in Familiensachen,
- b) den Bestand der Abteilung 103,
- c) den Bestand und die Neueingänge der Abteilungen 107 gemäß den Regelungen zum Turnus in Zivilsachen,
- d) aus der Abteilung 111 den Bestand der Verfahren mit den Endziffern 5, 6, 7 und 0,
- e) die WEG-Sachen (Abteilung 26) und
- f) die Befangenheitsanträge in Zwangsvollstreckungssachen, soweit nicht das Prozessgericht zu entscheiden hat.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a) und f):

1. Direktor des AG Dr. Lorenz
2. Richterinnen am AG Sengers
3. Richter am AG Kaulen

Vertretung betreffend die Geschäfte zu b) bis e):

1. Richterinnen am AG Riemenschneider
2. Richterinnen am AG Dr. Kraft
3. Richter am AG Rodde

Dezernat 8

Richter am Amtsgericht Rodde übernimmt

- a) den Bestand und die Neueingänge der Abteilungen 101, 105 und 108 gemäß den Regelungen zum Turnus in Zivilsachen,
- b) aus der Abteilung 111 den Bestand der Verfahren mit den Endziffern 8 und 9,
- c) die Verfahren nach dem PsychKG und die Betreuungs- und Unterbringungssachen nebst Rechtshilfeersuchen im Bereich der Ortsteile Horrem (mit Götzenkirchen), Neu-Bottenbroich, Sindorf; die Zuständigkeit folgt dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthaltsort des/ der Betroffenen und
- d) die Zwangsvollstreckungssachen mit den Endziffern 1 bis 5 einschließlich eines etwaigen Bestandes sowie Klauselerinnerungen gemäß § 797 ZPO (soweit nicht das Prozessgericht zu entscheiden hat).

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a), b) und d):

1. Richterin am AG Dr. Kraft
2. Richter am AG Riemenschneider
3. Richter am AG De Graef

Vertretung betreffend die Geschäfte zu c):

1. Richterin am AG Pretzell
2. Richter am AG Kaulen
3. Richterin am AG Brünker

Dezernat 9

Richterin am Amtsgericht Brünker übernimmt

- a) den Bestand und die Neueingänge der Abteilung 104 gemäß den Regelungen zum Turnus in Zivilsachen,
- b) aus der Abteilung 111 den Bestand der Verfahren mit der Endziffer 3 und
- c) die Verfahren nach dem PsychKG und die Betreuungs- und Unterbringungssachen nebst Rechtshilfeersuchen im Bereich der Ortsteile Balkhausen, Blatzheim (mit Bergerhausen, Dorsfeld, Geilrath, Niederbolheim und Gehöften), Brügggen, Buir, Manheim und Manheim-neu, Mödrath, Türnich, Benzelrath, Habelrath, Grube Carl, Grefrath und Hücheln; die Zuständigkeit folgt dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthaltsort des/der Betroffenen.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a) und b):

1. Richterin am AG Güldenring
2. Richterin am AG Dr. Kraft
3. Richter am AG De Graef

Vertretung betreffend die Geschäfte zu c):

1. Richter am AG Kaulen
2. Richterin am AG Pretzell
3. Richter am AG Rodde

Dezernat 10

Richterin am Amtsgericht Dr. Kraft übernimmt

- a) den Bestand und die Neueingänge der Zivilsachen der Abteilung 106 gemäß den Regelungen zum Turnus in Zivilsachen,
- b) aus der Abteilung 111 den Bestand der Verfahren mit der Endziffern 1 und 2,
- c) die Zwangsvollstreckungssachen mit den Endziffern 6 bis 0 einschließlich eines etwaigen Bestandes sowie Klauselerinnerungen gemäß § 797 ZPO (soweit nicht das Prozessgericht zu entscheiden hat),
- d) die dem Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO übertragenen Verfahren,
- e) die Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz (einschließlich eines etwaigen Bestandes),
- f) die Befangenheitsanträge in Familiensachen und in Betreuungssachen und
- g) die Nachlasssachen.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a) bis e) und g):

1. Richter am AG Rodde
2. Richterin am AG Brünker
3. Richter am AG De Graef

Vertretung betreffend die Geschäfte zu f):

1. Richter am AG Riemenschneider
2. Richterin am AG Güldenring
3. Richter am AG Dr. van der Breggen

Dezernat 11

Richterin am Amtsgericht Pretzell übernimmt

- a) den Bestand der Strafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 44 sowie die Neueingänge in Strafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 44 gemäß den Regelungen zum Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene,
- b) die Ermittlungssachen in Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen vor Anklageerhebung gegen Erwachsene, Auslieferungshaftsachen und Anträge nach dem Polizeigesetz NRW, soweit sie dienstags eingehen und nicht im Dezernat 3 Buchstabe b) bearbeitet werden,
- c) die Verfahren nach dem PsychKG und die Betreuungs- und Unterbringungssachen nebst Rechtshilfeersuchen im Bereich der Ortsteile Kerpen Stadt und Langenich, Frechen-Königsdorf (mit Neufreimersdorf und Neubuschbell); die Zuständigkeit folgt dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthaltsort des/der Betroffenen; und
- d) die dienstags eingehenden Neueingänge in Abschiebehafthsachen einschließlich etwaiger Anträge auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a), b) und d):

1. Richter am AG Riemenschneider
2. Richter am AG Dr. van der Breggen
3. Richter am AG Schepers

Vertretung betreffend die Geschäfte zu c):

1. Richter am AG Rodde
2. Richterin am AG Brünker
3. Richter am AG Kaulen

Dezernat 12

Richter am Amtsgericht Dr. van der Breggen übernimmt

- a) die Schöffengelegenheiten,
- b) die Schöffensachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und gegen Erwachsene sowie die daraus entstehenden Bewährungssachen und die von einem anderen Schöffen- und Jugendgericht übernommenen Bewährungssachen,
- c) neu eingehende Strafverfahren gegen Personen, bei denen zumindest die Identität eines der Angeklagten (sog. „unbekannte Personen“, UP) nicht feststeht,
- d) die Einzelrichter-Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit keine Zuständigkeit des Dezernats 14 besteht,
- e) den Bestand der Strafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 43,
- f) die mittwochs und donnerstags eingehenden Neueingänge in Abschiebehaftsachen einschließlich etwaiger Anträge auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses und
- g) die Ermittlungssachen in Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen vor Anklageerhebung gegen Erwachsene, Auslieferungshaftssachen und Anträge nach dem Polizeigesetz NRW, soweit sie mittwochs oder donnerstags eingehen und nicht im Dezernat 3 Buchstabe b) bearbeitet werden.

Vertretung:

1. Richter am AG Schepers
2. Richter am AG Riemenschneider
3. Richterin am AG Pretzell

Dezernat 13

Richter am Amtsgericht Schepers übernimmt

- a) den Bestand in Bußgeldverfahren mit den Endziffern 5 bis 0 sowie die Neueingänge mit den Endziffern 5 bis 0 (einschließlich der Ermittlungs- und Rechtshilfesachen sowie der Verfahren zur europaweiten Vollstreckung von Geldbußen) gegen Erwachsene nebst Erzwingungshaftanträgen,
- b) den Bestand in Bußgeldsachen mit den Endziffern 5 bis 0 sowie die Neueingänge mit den Endziffern 5 bis 0 (einschließlich der Ermittlungs- und Rechtshilfesachen sowie der Verfahren zur europaweiten Vollstreckung von Geldbußen) gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erzwingungshaftanträge jeweils einschließlich eines etwaigen Bestandes (in diesen Sachen als Jugendrichter),
- c) den Bestand der Strafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 45, soweit keine Zuständigkeit des Dezernats 14 besteht, sowie die Neueingänge in Strafsachen gegen Erwachsene der Abteilung 45 gemäß den Regelungen zum Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene,
- d) die Privatklagesachen und Verfahren nach der Schiedsmannsordnung,
- e) die Mitwirkung beim erweiterten Schöffengericht als zweiter Richter,
- f) die freitags eingehenden Neueingänge in Abschiebehaftsachen einschließlich etwaiger Anträge auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses und
- g) die Ermittlungssachen in Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen vor Anklageerhebung gegen Erwachsene, Auslieferungshaftsachen und Anträge nach dem Polizeigesetz NRW, soweit sie freitags eingehen und nicht im Dezernat 3 Buchstabe b) bearbeitet werden.

Vertretung:

1. Richter am AG Dr. van der Breggen
2. Richterin am AG Pretzell
3. Richter am AG Riemenschneider

Dezernat 14

Richter am Amtsgericht Witzel übernimmt

- a) bis zum 31.08.2025 den Bestand der Einzelrichter-Strafsachen der Abteilung 45, soweit am 01.07.2025 bereits ein Termin bestimmt gewesen ist, und
- b) bis zum 31.08.2025 den Bestand der Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, soweit am 01.07.2025 bereits ein Termin bestimmt gewesen ist.

Vertretung betreffend die Geschäfte zu a):

- 1. Richter am AG Schepers
- 2. Richter am AG Riemenschneider
- 3. Richterin am AG Pretzell

Vertretung betreffend die Geschäfte zu b):

- 1. Richter am AG Dr. van der Breggen
- 2. Richter am AG Schepers
- 3. Richter am AG Riemenschneider

Vertretungsregelungen

Sind weder der Dezernent noch seine Vertretung erreichbar („**Blockvertretung**“), so richtet sich die weitere Vertretung nach der „**Ringvertretung**“.

Beispiele für die „Ringvertretung“:

Das Dezernat 2 wird vertreten von den Dezernenten 3, 4, 5 ff., das Dezernat 12 durch die Dezernenten 13, 14, 1 ff.

Bereitschaftsdienstsachen

Ermittlungssachen, die durch den zentralen Bereitschaftsdienst bearbeitet worden sind, werden durch den/die für den nachfolgenden Werktag zuständige/n Ermittlungsrichter/in weiterbearbeitet.

I.

Allgemeines

Strafsachen gegen Erwachsene sind die Einzelrichter-Strafsachen sowie die daraus entstehenden Bewährungssachen, die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungssachen, soweit Urteile eines Einzelrichters gegen Erwachsene zugrunde liegen, und die Verfahren zur europaweiten Vollstreckung von Geldstrafen.

Für die Einzelrichter-Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten diese Regelungen entsprechend.

Aufhebung und Zurückverweisung an einen anderen Spruchkörper:

Bei Jugendschöffen-, Schöffen-, Einzelrichterstraf- und Bußgeldsachen ist für die weitere Bearbeitung das Dezernat zuständig, dessen Richter geschäftsplanmäßig zur Vertretung des ursprünglich mit der Sache befassten Richters bestellt ist.

Als *Familiensachen* gelten die Familien- und Vormundschaftssachen, jeweils einschließlich der Rechtshilfeersuchen

II.

Zivil- Familien-, und Einzelrichterstrafsachen

Alle für das Amtsgericht Kerpen bestimmten Neueingänge werden zunächst der jeweils zuständigen **Eingangsgeschäftsstelle** zugeleitet. Von dieser werden die neuen Sachen unter Verwendung des IT-Programms „Judica“ in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst.

Die Aufgaben der zentralen Eingangsgeschäftsstelle obliegen den Servicekräften der Zivilabteilung, des Familiengerichts und der Strafabteilung. Die Einteilung der Servicekräfte erfolgt durch die Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäftsverteilung des mittleren Justizdienstes.

Die Neueingänge in Zivilsachen, in Familiensachen und in Einzelrichterstrafsachen werden jeweils in einem regelmäßigen Turnus einzeln gemäß der bei den einzelnen Abteilungen in der jeweiligen Tabelle festgelegten Reihenfolge der Abteilungen – auch über das Jahresende hinaus – zugeteilt.

Für die Verteilung im Turnussystem gelten die nachfolgenden Regelungen:

1.)

Zivilsachen:

Besonderheiten:

a) Die Verfahren werden entsprechend der Turnuszuteilung auf die einzelnen Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt.

b) Die Eingangsgeschäftsstelle druckt monatlich die Übersicht der für die einzelnen Verfahren je Abteilung vergebenen Boni aus JUDICA aus. Diese Übersichten sind mindestens bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres aufzubewahren.

c) Wird für ein und dasselbe Verfahren versehentlich mehrmals eingetragen (etwa bei zeitlich versetzt eingehenden Klagen per Fax und im Original), so wird das Verfahren in dem Dezernat bearbeitet, in welches die Eintragung der Sache zuerst erfolgte.

Entsprechendes gilt in Mahnverfahren, wenn sich die Klage gegen mehrere Beklagte richtet (und es etwa zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu einer Abgabe durch das Mahngericht kommt).

d) In Zivilsachen (Klageverfahren) ist eine Abgabe innerhalb des Gerichts nur bis zum Zeitpunkt der Entscheidung gem. § 272 Abs. 2 ZPO zulässig. In einstweiligen Verfüg-

gungsverfahren ist eine Abgabe innerhalb des Gerichts nur bis zu einer Sachentscheidung (Erlass oder Abweisung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung), in selbständigen Beweisverfahren nur bis zum Erlass eines Beweisbeschlusses zulässig.

e) Abgetrennte Verfahren werden in der bisherigen Abteilung weiterbearbeitet. Abgetrennte Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet.

f) In allen anderen Fällen bleibt eine Verbindung oder Trennung von Verfahren innerhalb einer Abteilung für den Turnus unberücksichtigt.

g) Wird ein Verfahren fortgeführt, dessen Akte nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist, so wird es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus fortgeführt. Nicht als Fortführung gelten Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, sowie Ersuchen um Akteneinsicht, Anträge auf Erteilung von Abschriften und Auskünfte aus der Akte und Eingaben, die ersichtlich keiner richterlichen Entscheidung bedürfen.

h) Ein Neueingang liegt nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein Prozesskostenvorschuss eingezahlt wird. Ein Neueingang liegt ebenso nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird.

i) Bei Abgaben infolge von Abteilungsaufösungen werden die anhängigen Verfahren aus der aufgelösten Abteilung ohne Beteiligung der Posteingangsstelle in der Reihenfolge vom ältesten zum jüngsten Verfahren auf jede Abteilung einzeln nacheinander unter Berücksichtigung der jeweiligen Turnuszahl verteilt.

Turnus:

Mit Ausnahme der WEG-Verfahren, die in der Abteilung 26 geführt werden, werden alle neu eingehenden und von der Briefannahmestelle nummerierten Zivilsachen von der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen entsprechend dem in 2022 eingeführten Turnussystem fortlaufend in die jeweilige Abteilung eingetragen.

Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Die Verteilung im **Turnus in Zivilsachen** erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Abt. 101 (Rodde):	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11,	(11)
Abt. 102 (Riemenschneider):	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22,	(11)
Abt. 104 (Brünker):	23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,	(08)
Abt. 105 (Rodde):	31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,	(10)
Abt. 106 (Dr. Kraft):	41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53,	(13)
Abt. 107 (De Graef):	54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66,	(13)
Abt. 106 (Dr. Kraft):	67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80,	(14)
Abt. 108 (Rodde):	81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,	(10)
Abt. 110 (Güldenring):	91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.	(10)

2.)

Familiensachen

Geschäftsverteilung

Bei den Abteilungen 150, 151, 152 und 155 hat in Zweifelsfällen die Verteilung nach Vorstücken (a) Vorrang vor der Verteilung nach Turnus (b). Als neue Verfahren gelten auch die durch den jeweiligen Abteilungsrichter von Amts wegen eingeleiteten Verfahren, die wegen der Vorbefassung unter Anrechnung auf den Turnus in der jeweiligen Abteilung verbleiben.

In der Abteilung 153 werden keine neuen Sachen mehr eingetragen, weder nach Vorstücken noch nach Turnus.

a) Geschäftsverteilung nach Vorstücken

Zuständig ist unter Anrechnung auf den Turnus mittels sog. Boni zunächst von den Abteilungen 150, 151, 152 und 155 diejenige Abteilung, welche ein früheres Verfahren hinsichtlich einer am Verfahren beteiligten natürlichen Person (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet.

Ein Vorstück im vorbezeichneten Sinne liegt nicht vor, wenn ein Verfahren vor dem 01.01.2011 eingegangen ist. Vorstücke sind auch nicht solche Verfahren, die nach dem 01.01.2011 eingegangen und seit mehr als 2 Jahren – gerechnet ab Entscheidungsdatum – durch eine abschließende Entscheidung erledigt sind. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen worden ist. Diese verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus auch dann in der Abteilung, wenn sie während der Überwachung der Vormundschaft wieder aufgenommen werden.

Ausgenommen sind ferner, soweit Folgesachen im Sinne des § 137 FamFG anhängig gemacht werden, die für diese führenden Scheidungssachen; diese sind für die Zuordnung der Folgesachen immer maßgeblich, auch wenn sie vor dem 01.01.2011 eingegangen sind.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, welche die jüngste Sache bearbeitet hat oder bearbeitet.

b) Geschäftsverteilung nach Turnus

Soweit keine Zuständigkeit aufgrund der Vorbefassung mit Vorstücken festgestellt wurde, werden die Verfahren entsprechend der Turnuszuteilung auf die einzelnen Abteilungen verteilt. Die einzelnen Abteilungen nehmen nach Maßgabe der Tabelle am Turnus teil.

c) Boni

Die Eingangsgeschäftsstelle druckt monatlich die Übersicht der für die einzelnen Verfahren je Abteilung vergebenen Boni aus JUDICA aus. Diese Übersichten sind mindestens bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres aufzubewahren.

Besonderheiten

a) Wurde eine neue Sache einer Abteilung zugeteilt, obwohl eine Vorbefassung (Sachzusammenhang) mit einer bereits in einer anderen Abteilung eingetragenen Sache besteht, so ist sie an die andere Abteilung abzugeben. Für die abgebende Abteilung bleibt die Anrechnung auf den Turnus bestehen. Das abzugebende Verfahren wird zunächst der Briefannahmestelle zugeleitet zur Vergabe einer neuen Kontrollnummer und sodann wieder zur Eingangsgeschäftsstelle gegeben. Die Eingangsgeschäftsstelle weist das abgegebene Verfahren der übernehmenden Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zu.

b) Abgetrennte Verfahren werden in der bisherigen Abteilung weiterbearbeitet. Abgetrennte Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet.

c) Wechselseitige Anträge auf Scheidung und/oder Aufhebung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft werden als eine einzige Sache behandelt. Werden irrtümlich zwei Verfahren eingetragen, so werden die Verfahren verbunden.

d) In allen anderen Fällen bleibt eine Verbindung oder Trennung von Verfahren innerhalb einer Abteilung für den Turnus unberücksichtigt.

e) Wird ein Verfahren fortgeführt, dessen Akte nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist, so wird es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus fortgeführt. Nicht als Fortführung gelten Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, sowie Ersuchen um Akteneinsicht, Anträge auf Erteilung von Abschriften und Auskünfte aus der Akte und Eingaben, die ersichtlich keiner richterlichen Entscheidung bedürfen.

f) Ein Neueingang liegt nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein Prozesskostenvorschuss eingezahlt wird. Ein Neueingang liegt ebenso nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt wird.

g) Bei Abgaben infolge von Abteilungsaufösungen werden die anhängigen Verfahren aus der aufgelösten Abteilung ohne Beteiligung der Posteingangsstelle in der Reihenfolge vom ältesten zum jüngsten Verfahren auf jede Abteilung einzeln nacheinander unter Berücksichtigung der jeweiligen Turnuszahl verteilt.

Der Turnus wird am 01.07.2025 mit der Abteilung fortgesetzt, die gerade an der Reihe ist. Sollte es sich dabei um die Abteilung 153 handeln, wird er mit der bis dato folgenden Abteilung 155 (Ziffer 16, 17 usw.) fortgesetzt.

Die Verteilung im **Turnus in Familiensachen** erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Abt. 150 (De Graef):	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08,	(8)
Abt. 152 (Sengers):	09, 10, 11, 12, 13, 14, 15,	(7)
Abt. 155 (Brück):	16, 17, 18, 19, 20, 21,	(6)
Abt. 151 (Kaulen):	22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,	(9)
Abt. 150 (De Graef):	31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,	(8)
Abt. 152 (Sengers):	39, 40, 41, 42, 43, 44,	(6)
Abt. 155 (Brück):	45, 46, 47, 48, 49, 50, 51,	(7)
Abt. 151 (Kaulen):	52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60.	(9)

Einzelrichterstrafsachen

Die Neueingänge in Einzelrichterstrafsachen (Cs, Ds, AR) werden den jeweiligen Abteilungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Verteilung nach Vorstücken bzw. zur Verteilung nach Turnus zugeteilt. In Zweifelsfällen hat die Verteilung nach Vorstücken Vorrang vor der Verteilung nach Turnus.

Geschäftsverteilung nach Vorstücken

Zuständig ist unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, bei der gegen denselben Angeschuldigten bereits eine Anklage anhängig ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn in einem Dezernat eine Anklage gegen mehrere Angeschuldigte anhängig ist und gegen die identischen Angeschuldigten eine weitere einheitliche Anklage erhoben wird.

Die Zuständigkeit kraft Vorbefassung endet, soweit im anhängigen Verfahren eine die Instanz beendende Entscheidung ergangen oder das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist. Im Falle des Strafbefehlsverfahrens oder einer Entscheidung zur (Gesamt-) Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO) endet die Zuständigkeit kraft Vorbefassung mit Rechtskraft des Strafbefehls bzw. mit Rechtskraft des Beschlusses über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für die unter „Besonderheiten“ aufgeführten Fallgestaltungen.

Geschäftsverteilung nach Turnus

Soweit auf der Eingangsgeschäftsstelle keine Zuständigkeit aufgrund der Vorbefassung mit Vorstücken festgestellt wurde, werden die neuen Verfahren unter Verwendung des IT – Programms „Judica“ nach der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der folgenden Tabelle auf die einzelnen Abteilungen verteilt.

Die Verteilung im **Turnus in Einzelrichterstrafsachen** erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Abt. 48 (Riemenschneider):	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11,	(11)
Abt. 45 (Schepers):	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,	(10)
Abt. 44 (Pretzell):	22, 23, 24,	(03)
Abt. 43 (Dr. van der Breggen):		(0)
Abt. 48 (Riemenschneider):	25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,	(11)
Abt. 45 (Schepers):	36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,	(11)
Abt. 44 (Pretzell):	47, 48, 49,	(03)
Abt. 43 (Dr. van der Breggen):		(0)
Abt. 48 (Riemenschneider):	50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60,	(11)
Abt. 45 (Schepers):	61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71,	(11)
Abt. 44 (Pretzell):	72, 73, 74, 75,	(04)
Abt. 43 (Dr. van der Breggen):		(0)
Abt. 48 (Riemenschneider):	76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86,	(11)
Abt. 45 (Schepers):	87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97,	(11)
Abt. 44 (Pretzell):	98, 99, 100	(03)
Abt. 43 (Dr. van der Breggen):		(0)

Besonderheiten

Wurde eine neue Sache einer Abteilung zugeteilt, obwohl eine Vorbefassung mit einer bereits in einer anderen Abteilung eingetragenen Sache besteht, so kann sie abgegeben werden. Für die abgebende Abteilung bleibt die Anrechnung auf den Turnus bestehen. Die übernehmende Abteilung erhält hierfür einen Bonus.

Eine Verbindung oder Trennung von Verfahren innerhalb einer Abteilung bleibt für den Turnus unberücksichtigt.

Strafsachen eines anderen Gerichts, die ein Dezernat zum Zwecke der Verbindung mit einer anhängigen Sache übernimmt, sind nach Übernahme der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zuzuleiten und werden von dieser wie ein Neueingang behandelt.

Wird ein Verfahren fortgeführt, dessen Akte nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegt ist, so wird es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus fortgeführt.

Bei Abgaben infolge von Abteilungsaufösungen werden die anhängigen Verfahren aus der aufgelösten Abteilung ohne Beteiligung der Posteingangsstelle in der Reihenfolge vom ältesten zum jüngsten Verfahren auf jede Abteilung einzeln nacheinander unter Berücksichtigung der jeweiligen Turnuszahl verteilt.

Eine nach § 462a StPO an das Amtsgericht Kerpen abgegebene Strafsache wird wie ein Neueingang behandelt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Zuteilung von den in den Turnus fallenden Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 140a GVG, 367 StPO.

Für Nachtragsanklagen ist der Richter des Verfahrens ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, zu dem die Nachtragsanklage erhoben wird.

Strafbefehlsanträge, die nach Rücknahme einer Anklage gestellt werden, sind - unter Anrechnung auf den Turnus - dem Dezernat zuzuteilen, das für die Anklage zuständig war.

Wird in einer Sache eine Anklage zurückgenommen und eine neue Anklage erhoben, so ist diese unter Anrechnung auf den Turnus dem bisher zuständigen Dezernat zuzuteilen.

Strafverfahren, die wegen nicht bestandskräftiger, abschließender Erledigung an das Amtsgericht Kerpen als neu einzutragende Sache zurückgelangen (z.B. Fälle der Fortsetzung nach Einstellung gemäß den §§ 205ff. StPO oder der durch das Landgericht aufgehobenen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens) sind - unter Anrechnung auf den Turnus - dem bisherigen zuständigen Dezernat zuzuteilen, soweit das übergeordnete Gericht keine andere Regelung trifft.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt in einer gesonderten, täglich neu zu führenden Liste die für die einzelnen Verfahren unter Angabe des Grundes (z.B. Aktenzeichen des Vorstücks) je Abteilung vergebenen Boni, sofern nicht das Programm Judica den

Bonus automatisch verteilt. Diese Liste ist zu Beginn des darauffolgenden Tages in der Judicaverwaltung einzutragen bevor die Eingangsgeschäftsstelle mit der Eintragung neuer Verfahren beginnt.

Soweit nicht durch die vorstehenden Bestimmungen Sonderregelungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die Regelungen zum Turnussystem für Zivil- und Familiensachen sinngemäß auch für das Turnussystem in Strafsachen.

Der Turnus wird am **01. Januar 2026** fortgesetzt an der Stelle, an der er im letzten Turnusdurchgang des Jahres 2025 geendet hat.

III.

Für die Bestimmung des maßgeblichen Namens im Einzelnen gilt folgendes:

a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners. Besteht der Familienname aus mehreren Worten, so ist der Anfangsbuchstabe des Hauptwortes maßgebend (also: Graf Berg, von Brock, Auf der Bank: jeweils B).

b) Handelt es sich bei dem Antragsgegner um einen Einzelunternehmer, so entscheidet für die Zuständigkeit sein bürgerlicher Name auch dann, wenn sich der Antrag gegen die Firma richtet.

Beispiel: Fotolabor Peter Paulsen, Inhaber Ernst Bier: B

Dies gilt auch dann, wenn ein Einzelunternehmer die Firma einer Personenhandels-gesellschaft fortführt:

Beispiel: Wäscherei Schlossmann & Co., Inhaber Karl Müller: M

c) Handelt es sich bei dem Antragsgegner um eine juristische Person oder um eine Personenhandels-gesellschaft, so richtet sich die Zuständigkeit nach den ersten Buchstaben des Firmennamens

Beispiele:

„R+V Versicherung AG“: R

„47ste Straße GmbH“: S

„Graf von Schütte und Peter Berg OHG“: G

„Argo Hausgerätetechnik GmbH“: A

Mit der Feststellung der Satzung gilt Gleiches, wenn es sich bei dem Antragsgegner um eine „werdende“ juristische Person handelt (etwa GmbH in Gründung).

d) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts entscheidet der angegebene Name der GbR, wobei die Bezeichnung GbR in jeder Form (z.B. Arbeitsgemeinschaft, Rechts-anwaltschaftsgemeinschaft) unberücksichtigt bleibt. Wenn kein Name der Gesellschaft angegeben ist, entscheidet der Familienname des Gesellschafters, der von den angege-benen Gesellschaftern im Alphabet an erster Stelle steht.

e) Erlauben die Buchstaben a) bis d) keine Zuständigkeitsbestimmung, so richtet sich diese hilfsweise nach dem ersten Buchstaben der Antragsgegnerbezeichnung.

Beispiel: Bäckerburschen Kerpen: B

f) Äußerst hilfsweise richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geschäftskreis, in welchem der Antragsgegner tätig ist.

g) Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

h) Bei einer gesetzlichen Vertretung ist der Name des Vertretenen entscheidend. An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers (Testators).

i) Änderungen in der Zuständigkeit erfassen den gesamten Bestand, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Dr. Lorenz

Dr. Kraft

Brück

Witzel

Dr. van der
Breggen